

Erläuterungen zum Betreibungsbegehr

1. Werden Mitschuldner betrieben, so ist gegen jeden derselben ein besonderes Betreibungsbegehr einzureichen.
2. Ist das Betreibungsbegehr gegen eine Erbschaft gerichtet, so hat der Gläubiger deren Vertreter oder, falls ein solcher nicht bekannt ist, den Erben zu bezeichnen, dem die Betreibungsurkunden zuzustellen sind.
3. Ist der Schuldner verheiratet und untersteht er dem Güterstand der Gütergemeinschaft (Art. 221 ff. ZGB), so sind im Betreibungsbegehr auch Name, Vorname und genaue Adresse seines Ehegatten anzugeben. Alle Betreibungsurkunden werden in diesem Fall auch dem Ehegatten zugestellt, und dieser kann ebenfalls Rechtsvorschlag erheben (Art. 68a SchKG). Beanspruch der Gläubiger in der Betreibung gegen eine Ehefrau, welche der Güterverbindung oder der externen Gütergemeinschaft gemäss den Bestimmungen des ZGB in der Fassung von 1907 untersteht (Art. 9e und 10 Schlusstitel ZGB), Befriedigung nicht nur aus dem Sondergut, sondern auch aus dem eingebrachten Gut der Ehefrau bzw. aus dem Gesamtgut, so hat er im Betreibungsbegehr auf den Güterstand hinzuweisen und ausdrücklich die Zustellung eines Zahlungsbefehls und der übrigen Betreibungsurkunden auch an den Ehemann (unter Angabe von Name, Vorname und genauer Adresse) zu verlangen. Dieser kann ebenfalls Rechtsvorschlag erheben. Wenn der Gläubiger den altrechtlichen Güterstand weder kennt noch kennen sollte, genügt es, die Ehefrau allein zu betreiben (Art. 9e Abs. 2 und 10a Abs. 1 Schlusstitel ZGB).
4. Wird für eine Erbschaft betrieben, so sind im Betreibungsbegehr die Namen aller Erben anzugeben.
5. Ist die Forderung pfandgesichert, so ist dies auf dem Begehr unter „Bemerkungen“ anzugeben und sind das Pfand, der Ort, wo das Pfand liegt, sowie Name und Adresse des allfälligen Dritteigentümers des Pfandes aufzuführen. Ist das Pfand ein Grundstück, so ist anzugeben, ob dieses dem Schuldner und/oder dem Dritteigentümer als Familienwohnung dient. Bestehen auf dem Grundstück Miet- oder Pachtverträge, so hat der betreibende Pfandgläubiger die Ausdehnung der Pfandhaft auf die Miet- oder Pachtzinsforderungen ausdrücklich zu verlangen.
6. Ist für die Forderung Arrest gelegt, so sind die Nummer und das Ausstellungsdatum der Arresturkunde anzugeben.
7. Der Gläubiger, welcher Vermieter oder Verpächter von Geschäftsräumen ist, und das Begehr um Aufnahme eines Retentionsverzeichnisses noch nicht gestellt hat, muss dieses gleichzeitig mit dem Betreibungsbegehr stellen.
8. Verlangt der Gläubiger die Wechselbetreibung, so hat er dies ausdrücklich zu bemerken und den Wechsel oder Check beizulegen.

Ort der Betreibung (Art. 46-52 SchKG)

1. bei Betreibungen auf Pfändung oder Konkurs:
 - a) für handlungsfähige Personen: deren Wohnsitz;
 - b) für unter elterlicher Sorge stehende Kinder: der Wohnsitz des Inhabers der elterlichen Sorge;
 - c) für Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen: der Sitz der zuständigen Erwachsenenschutzbehörde;
 - d) für im Handelsregister eingetragene juristische Personen und Gesellschaften: ihr im Schweizerischen Handelsamtsblatt zuletzt bekanntgegebener Sitz;
 - e) für im Handelsregister nicht eingetragene juristische Personen: der Hauptsitz ihrer Verwaltung;
 - f) für Gemeinder: in Ermangelung einer Vertretung, der Ort der gemeinsamen wirtschaftlichen Tätigkeit der Gemeinderschaft;

- g) für die Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer: der Ort der gelegenen Sache;
 - h) für Schuldner ohne festen Wohnsitz: der jeweilige Aufenthaltsort;
 - i) für Erbschaften: der Ort, an dem der Erblasser zur Zeit seines Todes betrieben werden konnte;
 - j) für die im Ausland wohnenden Schuldner mit Geschäftsniederlassung in der Schweiz: der Sitz der Geschäftsniederlassung;
 - k) für die im Ausland wohnenden Schuldner, die in der Schweiz zur Erfüllung einer Verbindlichkeit ein Spezialdomizil gewählt haben: der Ort des Spezialdomizils.
2. bei der Faustpfandbetreibung: der Ort gemäss Ziff. 1 oder derjenige, wo sich das Pfand und/oder dessen wertvollster Teil befindet;
 3. bei der Grundpfandbetreibung: der Ort, wo sich das verpfändete Grundstück oder der wertvollste Teil des Grundstücks resp. der Grundstücke befindet;
 4. bei der Arrestbetreibung: der Ort gemäss Ziff. 1 oder derjenige, wo sich der Arrestgegenstand befindet, sofern nicht schon vor der Bewilligung des Arrestes Betreibung eingeleitet oder Klage eingereicht worden ist (Art. 279 Abs. 1 SchKG).

Betreibungskosten

1. Die Betreibungskosten sind vom Gläubiger vorzuschiessen; dagegen ist er berechtigt, sie von den Zahlungen des Schuldners vorab zu erheben. Wird der Vorschuss nicht gleichzeitig mit der Stellung des Begehrens geleistet, so kann das Betreibungsamt die verlangte Amtshandlung einstweilen unterlassen, doch hat es hievon dem Betreibenden unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Leistung des Vorschusses Mitteilung zu machen. Nichteinhalten der ange setzten Frist hat den Hinfall des eingereichten Begehrens zur Folge.
2. Bei der Betreibung auf Verwertung eines Grundpfandes ist, wenn der Gläubiger die Ausdehnung der Pfandhaft auf die Miet- oder Pachtzinsforderungen (Art. 806 ZGB) verlangt, dem Betreibungsamt, neben der Gebühr für den Zahlungsbefehl und für die zur Miet- und Pachtzinssperre erforderlichen Massnahmen, ein Kostenvorschuss zu leisten, und zwar auch dann, wenn zur Zeit der Anhebung der Grundpfandbetreibung das betreffende Grundpfand gepfändet ist (Art. 91 VZG).

Zur Beachtung

Betreibungsbegehren können auch während Betreibungsferien und Rechtsstillstand gestellt werden.

Diese Erläuterungen sind dem Betreibungsbegehr nicht beizulegen.